

Die von der Deputation bei ihrer Berathung zugezogenen Herren Commissarien der hohen Staatsregierung erinnerten jedoch, daß sie eine Verminderung des Normalstats um 5,800 Thlr. — — und eine Erhöhung des transitorischen Stats um die gleiche Summe nur unter der Voraussetzung anerkennen könnten, daß das Ministerium hierdurch nicht verhindert werde, den gegenwärtigen unumgänglich nöthigen Personalstat der Kreisdirectionen beizubehalten und bei sich ereignenden Personalveränderungen die jetzt vorhandenen Stellen wieder so und mit demselben Dienstgehälte zu besetzen, wie es der bestehende und jetzt vorgelegte Etat besage.

Das Postulat für die Amtshauptmannschaften bietet zu keiner Erinnerung Veranlassung, und es wird daher beantragt, dasselbe mit

28,400 Thlr. — — etatmäßig, 400 Thlr. — — transitorisch, und 781 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. Ugiozuschlag, mithin 29,581 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. im 14 Thalerfusse in Summa zu bewilligen.

Präsident D. Haase: Meine Herren, die Deputation hat, wie Sie aus dem eben verlesenen Berichte vernommen haben, die drei Positionen, 19 das Ministerium des Innern nebst Kanzlei, 20 die vier Kreisdirectionen und 21 die Amtshauptmannschaften betreffend, in Verbindung gesetzt und zusammen behandelt, und hat, ehe sie ihren Antrag auf Bewilligung der deshalb geforderten Posten stellt, angerathen, sich zuvörderst über die Erklärung zu vereinigen, welche von Seiten der hohen Staatsregierung über die Form und die Zusammensetzung der Mittelbehörden gegeben worden ist. Der Antrag der Deputation geht dahin, sich bei der von der Staatsregierung ertheilten Antwort für jetzt zu beruhigen. Es würde also nach Anleitung des Deputationsgutachtens zunächst über dieses Gutachten, welches im Berichte aufgestellt ist, zu berathen sein, ehe wir zur Bewilligung selbst und auf die deshalb von der Deputation bei der 19. und 20. Position vorgeschlagenen Modificationen übergehen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche in dieser Beziehung das Wort nehmen wollen, sich anzumelden.

Stellvertretender Abg. Oberländer: Die wieder in Anregung gekommene Frage wegen des Fortbestehens oder der Reorganisation der Verwaltungsmittelbehörden muß zunächst Veranlassung geben, nach den Gründen des Wunsches nach einer solchen Abänderung zu forschen. Ich habe aber nirgends Thatsachen aufgefunden, welche geeignet wären, die Zweckmäßigkeit und wohlthätige Wirksamkeit der Kreisdirectionen in Zweifel zu ziehen. Die schnelle Erledigung der Verwaltungssachen, das Feststellen allgemeiner Principien und doch dabei zugleich deren Entscheidung im jedesmal vorwaltenden Localinteresse und nach jedes Orts Verfassung ist bekanntlich in Verwaltungssachen nicht nur Hauptsache, sondern auch das Schwierigste. Jeder, der Gelegenheit gehabt hat, Erfahrungen zu machen, wie die Kreisdirectionen in der kurzen Zeit ihres Bestehens diese Aufgabe gelöst haben, wird bekennen müssen, daß sich die Wirksamkeit dieser stets bereiten Behörden als sehr nützlich bewährt hat; und wenn man das Sonst mit dem Jetzt vergleicht, so wird man zugeben, daß wir eigentlich jetzt erst er-

fahren haben, daß auch die Verwaltung eben so gut, wie die Justiz ohne Willkühr bestehen kann. Immer und immer in jagender Eile zu organisiren, das kaum Organisirte zu reorganisiren, ist wohl das Unrathlichste, was sich nur denken läßt; es kommt mir fast so vor, als ob man weiter nichts zu thun hätte. Wenn von einer Reorganisation die Rede ist, so sollte ich meinen, müsse die nächste Frage sein, was man Besseres an die Stelle des angeblich Mangelhaften setzen wolle. Aber Alles, was bisher darüber geschrieben und gesprochen worden, ist nicht geeignet, Materialien zu einem Neubau zu liefern; es kommt vielmehr Alles nur darauf hinaus, daß man das Bestehende nicht mehr haben mag, und etwas anderes haben will. Nun das Niederreißen ist freilich leicht, aber der Aufbau desto schwerer. Hat man aber an dem jetzt Bestehenden hier und da Mängel verspürt, so mag man dabei doch ja nicht vergessen, daß mit dem Falle eines Instituts nicht nur seine Mängel, sondern auch seine Vorzüge zu Grabe gehen. Will man übrigens unser jetziges zu Gewährung eines vollständigen Rechtsschutzes und zu Brechung der Willkühr so wesentlich geeignetes, mit unsrer ganzen Verfassung bereits innig verschmolzenes Dreinstanzensystem festhalten, und Niemandem wird es wohl beikommen, daran zu rütteln, so müssen wir collegialisch organisirte Mittelbehörden haben; und wenn wir mit der Zeit auch collegialisch eingerichtete Unterbehörden haben werden, so würde es an ein *incredibile dictu* grenzen, wenn den collegialischen Unterbehörden bureaukratische Mittelbehörden gegenüber uns vorstehen sollten. Was aber die Amtshauptmannschaften anlangt, so glaube ich, daß sie in der Voraussetzung, daß wir über kurz oder lang durchgängig wohlgeordnete Verwaltungsbehörden erster Instanz haben werden, nicht die jetzigen Patrimonialgerichte, nicht die jetzigen königl. Justizämter, einst vielleicht, insofern entbehrlich werden können, daß der Geschäftskreis derselben theils auf diese gehörig organisirten Unterbehörden, theils auf die Kreisdirectionen überginge. Dermalen sind sie jedoch gewiß noch nicht entbehrlich zu nennen; denn die Maßregel, die Geschäfte derselben den Kreisdirectionen und insbesondere gewissen, bei denselben angestellten Råthen zu übertragen, würde den Zweck nicht nur unvollständig erreichen, sondern auch keine Kostenersparniß herbeiführen, was doch ganz besonders gewünscht wird, und dem Antrage eigentlich zum Grunde liegt. Ich bin daher im Allgemeinen mit den Ansichten und dem Antrage der Deputation einverstanden; nur wünschte ich, ohne jedoch einen Antrag zu stellen, daß die beiden Wörtchen „für jetzt“ aus demselben herausfallen möchten; denn dadurch soll doch wohl halb und halb das unnöthige Fortbestehen derselben Frage ausgesprochen werden. Ich will damit nicht sagen, daß eine Aenderung in der Organisation nicht möglich sei, ja sogar mit der Zeit rathlich werden könne; allein mit eben dem Rechte, mit welchem wir jetzt das Bestehende und die Organisation der Kreisdirectionen in Frage stellen, mit eben dem Rechte könnten wir solches auch in Bezug auf die Bezirksappellationsgerichte die Kreissteuerråthe und alle andere Behörden des Landes thun.